

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 76-77

Artikel: Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der eidgenössischen
Militärgesellschaft von Herrn Oberst Brugger

Autor: Brugger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

postenaufstellung, von einer wirklichen Uebung des Marschschwerdendienstes nicht die Rede sein kann. Durch den nothdürftig auf dem Exerzirplatz anzugreifenden formellen Theil der letzteren wichtigen Dienstzweige werden die Begriffe der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mehr verwirrt, als berichtigt und geläutert. Deshalb sollen die Wiederholungskurse möglichst im Herbst abgehalten werden, wo man mit dem Bataillon die Straßen verlassen und querfeldein marschiren darf, ohne sofort dem Gespenst der Landentschädigung zu begegnen.

Nur für die Schule ist das Frühjahr, aus den früher erörterten Gründen, die geeignetste Zeit.

Um übrigens die Truppe bezüglich des Verhaltens im Kantonement eine für die praktische Anstellung derselben im Felde durchaus nicht bedeutungslose Erfahrung machen zu lassen, sollten die Kurse der Bataillone wenigstens von Zeit zu Zeit einmal nicht in der Kaserne, sondern auf dem Lande in Kantonements abgehalten werden.

3. Das im Vergleich mit der ganzen Dauer desurses verhältnißmäßig große Quantum Zeit, welches in der Regel die eidg. Inspektion beansprucht:

In dieser Hinsicht genüge es, den Wunsch auszusprechen, daß der betreffende eidg. Inspektor durch sein Erscheinen den Unterricht so wenig als möglich beeinträchtige und — falls er nicht erst am letzten Tag desurses sich einstellt — sich begnüge, den von der Truppe nach dem Unterrichtsplan vorzunehmenden Uebungen beizuwohnen, welche ihm immerhin ein Urtheil über deren Leistungen verstaten.

Wenn nächst dem aller Orten die eig. Inspektion von der Ansicht ausgeht, daß sie Milizen vor sich hat, die für den Krieg und nur für den Krieg ausgebildet werden; wenn sie daher ihr Augenmerk vorzugsweise den Gegenständen zuwendet, welche für die Feldtüchtigkeit der Truppe von Bedeutung sind; wenn sie die Milizbataillone nicht blos auf dem Exerzirplatz mustert, sondern in verschiedenem Terrain manövriren läßt; wenn sie bei der Uebung des Vorpostendienstes dem Kommandanten und den Kompagniechefs durch angemessene Aufträge (z. B. selbstständige Auswahl von Aufstellungen nach Maßgabe einer allgemeinen Supposition) Gelegenheit gibt, ihre militärische Tüchtigkeit zu bethätigen, so wird sie in wirksamster Weise das Fbrige zur Förderung der praktischen Anstellung und Selbstständigkeit der Offiziere und Unteroffiziere beitragen.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der eidgenössischen Militärgesellschaft von Herrn Oberst Brugger.

„Wie ist im Allgemeinen der Unterricht der Infanterierekruten einzutheilen, und wie soll derselbe beschaffen sein, wenn der Rekrut im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig werden soll? Wie kann ferner in Schulen und Wieder-

holungskursen für praktische Anstellung und größere Selbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren Besseres geleistet werden, als dies gegenwärtig der Fall ist?“

Diese Frage zerfällt in zwei Theile:

1. Wie kann in Zeit von 28 Tagen ein Rekrut felddienstfähig gemacht werden? und
2. Wie läßt sich der Unterricht der Offiziere und Unteroffiziere vervollkommen?

A. Allgemeine Betrachtungen.

Wir halten namentlich die erste Frage für eine wichtige, und die Realisirung der durch dieselbe aufgestellten Forderung für sehr schwierig. Wozu in allen Staaten Monate verwendet werden, sollen in der Schweiz Wochen genügen. Die Möglichkeit dazu scheint uns nur dann vorhanden, wenn

- 1) Der Militäraeist im ganzen Volke durch alle passenden Mittel erweckt, verbreitet und erhalten wird; wenn die Schweiz. Jugend schon früh durch gymnastische und militärische Uebungen gekräftigt, geistig und körperlich gewandt und rüstig herangebildet wird.
- 2) Wenn die Unterrichtsfächer auf das für den Krieg Nothwendige und Zweckmäßige reduziert werden.
- 3) Wenn die Unterrichtsmethode — in Abweichung von der Pedanterie und dem Paradezug stehender Heere — nur dahin zielt, Soldaten zu bilden, die, von ihrer wichtigen Aufgabe durchdrungen, mit freudigem Bewußtsein ihre schweren Pflichten erfüllen.

In Bezug auf die erste Frage ist die Beantwortung folgender Vorfrage für die Art der Ertheilung des Rekrutenunterrichts von wesentlichem Einfluß:

Soll derselbe in den Bezirken oder in einer Stadt (Garnison) Statt finden?

Die Abhaltung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken, zuerst klassenweise, dann durch Konzentration in Kompagnien und zuletzt in Bataillone in Verbindung mit den entsprechenden Cadres — nach der sinnigen und rationellen Weise, wie Herr Rüstow dieselbe in seinem Werke „die Organisation der Heere“ im 7. Kapitel so klar und trefflich dargestellt hat — gewährt folgende wesentliche Vortheile:

- a. Diese Art der Lgaerung — in Baraken oder auch in engen Kantonementen — entspricht den Lagen und Verhältnissen des Krieges besser als Garnisonen.
- b. Die Evolutionen und verschiedenen Gefechtsverhältnisse können leichter auf das Terrain in seinen mannigfaltigen Formen angewandt werden (bei zweckmäßiger Auswahl der Lagerorte), als in Garnisonen, in Hauptstädten, deren Umgebungen gewöhnlich stark kultivirt sind.
- c. Der junge Soldat findet weit von Garnisonsstädten weniger Zerstreungen, lebt folglich mehr seinem Dienste.

d. Er wird kürzere Zeit seinem Beruf entzogen, sowohl wegen der geringen Entfernung seiner Heimath vom Lager, als weil er während der Klasseninstruktion in den Quartieren nach stattgefundener Uebung nach Hause zurückkehrt. Aus eben diesen Gründen, und weil er im letztern Fall keinen Sold erhält, ist

e. Dieses System für den Staat wohlfeiler.

Die Anwendung der Bezirksinstruktion setzt aber zur Erreichung des vorgesezten Zweckes zweierlei voraus:

- 1) ein geübtes Instruktionspersonal, und
- 2) eine militärische Vorbildung der Jugend (wie sie übrigens Herr Rüstow auch vorschlägt).

Im Kanton Bern werden die Rekruten während den zwei Jahren vor ihrer Berufung in die Centralinstruktion in zusammen 36 Exerzirübungen, à 4 Stunden jede (durch ein freilich nicht sehr geübtes Bezirksinstruktionspersonal) in den Bezirken vorbereitet. Demungeacht bedarf es in der Centralinstruktion volle acht Tage zur gründlichen Wiederholung des Vorgeübten, und wird die volle Zeit von 28 Tagen und alle Anstrengungen eines geübten Centralinstruktionspersonals erfordert, um das Ziel nur annähernd zu erreichen.

Uns scheinen daher folgende Bestimmungen angemessen:

- 1) Militärische Vorbildung der Jugend, vom 10. Jahreshalter an, mit Auswahl derjenigen Fächer, welche im Gegensatz zu den gewöhnlichen Exerzirübungen vorzugsweise geeignet sind, die Intelligenz zu erwecken, und den Körper gewandt und stark zu machen.
- 2) Einberufung der der Infanterie zugetheilten wehrpflichtigen Mannschaft vom zurückgelegten 20. Altersjahr, in Transporten von 3 à 400 Mann, in Garnison, — da, wo die erforderlichen Einrichtungen, Kasernen u. s. w. vorhanden sind, auf die Dauer von drei Wochen. (Es brauchte nicht eben in der Hauptstadt zu sein, obgleich diese in Bezug auf Ausrüstung u. s. w., Erleichterungen darbietet). In der ersten Woche würden die Rekruten (Offiziersaspiranten I. Klasse u. dgl.) durch die Instruktoren nicht nur instruiert, sondern auch geführt. Der Transport würde in 3 à 4 Kompagnien eingetheilt, zu deren Führung (sowie zur eigenen Instruktion) in der zweiten Woche ebensoviele Kompagniecadres, und in der dritten Woche noch ein Bataillonsstab zur Führung des Transportes als Schulbataillon einberufen würden.
- 3) Für die vierte Woche nun würde das Schulbataillon zum Behuf der Anwendung des auf dem Exerzirplatz Erlernten in irgend welcher passend gelegenen größern Ortschaft enge Kantonnements beziehen, mit Naturalverpflegung; unter Benutzung und Einrichtung aller größern trockenen Lokalitäten, Scheunen, Remisen u. dgl.

Mittelt diesem Modus würden die Vortheile, welche eine Garnison bietet, wie: bessere Hand-

habung der Disziplin, möglichste Benutzung der Zeit, auch bei der schlechtesten Witterung, mittelst vorhandener Lokalitäten u. s. w., verbunden mit den wesentlichsten Vortheilen der Bezirksinstruktion (a und b).

B. Instruktionsmodus; Eintheilung der Unterrichtsgegenstände.

Wir erlauben uns einige Grundsätze voranzustellen, über die Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts im Allgemeinen; Grundsätze, deren richtige Anwendung viel von der Bildungsstufe der Instruktoren selbst abhängt.

Man suche den Rekruten durch das Ehrgefühl zu leiten und zu bestimmen, und stelle ihm daher die Wehrpflicht als ein Recht und zugleich als eine Ehrenpflicht jedes waffenfähigen Bürgers dar, die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes zu vertheidigen. Daraus entspringt für ihn die fernere Pflicht, sich in der Führung der Waffen unterrichten zu lassen, sich in derselben zu vervollkommen.

Man behandle ihn human, mit Wohlwollen; behandle ihn als einen Menschen, der in ungewohnte Verhältnisse eintrittet. Man lehre ihn alles mit dem Verstand auffassen, und erkläre ihm daher seine Pflichten, die Gegenstände des Unterrichts überhaupt deutlich und klar, seinem Fassungsvermögen angemessen, statt ihn nur als eine Maschine behandeln — dressiren — zu wollen. Man stelle ihm zu dem Ende stets einige passende Fragen, um sich von der richtigen Auffassung des Unterrichts zu überzeugen, ohne deshalb die Sache wie einen Katechismus zu behandeln.

Da die Zeit zur Angewöhnung der Beobachtung der Disziplin zu kurz ist, und übrigens so wenig als bloße Strafen Garantien derselben für die Zukunft darbietet, so suche man dem Rekruten durch passende Mittheilungen die Einsicht in die Nothwendigkeit derselben zu verschaffen; zeige ihm durch Beispiele einerseits wie durch dieselbe die Kraft einer Truppe gesteigert wird, andererseits die nachtheiligen Folgen der Nichtbeachtung.

Man suche durch Abwechslung in den Unterrichtsgegenständen die Anregung für dieselben zu erhöhen, die Abspannung und Ermüdung zu vermeiden, ohne deshalb oberflächlich von den einen zu den andern überzuspringen. Man wähle zur Abwechslung nach den Theorien und Exerzitien mit dem Gewehr vorzugsweise solche Gegenstände, die geeignet sind den Rekruten gewandt und behend zu machen, wie das Bajonnetstechen und Tirailiren, den Sturm, und Lauffchritt auf geringe Dauer; indem mit körperlich entwickelten Leuten die Instruktion bedeutend rascheres Fortschreiten ermöglicht, als mit schwerfälligen und unbeholfenen.

Nachdem wir nun die Hauptgrundsätze, die bei der Ertheilung des Unterrichts zu beobachten wären, angeführt, glauben wir der Forderung Genüge zu leisten, wenn wir die Instruktionsgegenstände und ihre Behandlung nur per Woche andeuten.

Einmarsch der Rekruten.

1. Tag. Wir würden zum Einmarsch einen Samstag wählen, damit auf Sonntag die erforderliche Zeit bleibe zur Einrichtung des Haushalts und Festsetzung der Hausordnung. Die Cadres würden wir, wie bereits erwähnt, erst in der zweiten Woche einberufen, da wir sie vorher doch nicht füglich bei den Rekruten verwenden können. Wir überlassen die letztern daher dem Instruktionskorps, verstärkt allfällig durch eine gewisse Zahl Bezirks-Instruktoren.

Nach der Kommissariats- und ärztlichen Inspektion, Fassung der Ausrüstungsgegenstände, Mittheilung des Tagesbefehls, Eintheilung in die Zimmer; die Instruktoren als Zimmerchefs, die Offiziers-Aspiranten und intelligente Rekruten werden als Stellvertreter herangezogen.

2. Tag. Erklärung der Kriegsartikel (später noch einige Male wiederholt), Mittheilung der Tages-, Quartier- und Zimmerordnung, praktischer Unterricht im Reinigen des Lederzeugs und Wäsche. Die übrige Zeit wird der Mannschaft gelassen zur Reinigung ihres Körpers, Haarschneiden u. s. w. Es muß bei diesem Anlaß schon die junge Mannschaft aufmerksam gemacht werden, daß die pünktliche Beobachtung der Hausordnung zu ihrem Wohlbefinden notwendig sei, und daß ein gut gewöhnter, reinlicher, ordnungsliebender Mann auch im bürgerlichen Leben den Vorzug habe.

U n t e r r i c h t.

Erste Woche.

Der Aus- und Einmarsch anfangs in kleinen, später in größeren Abtheilungen, stets mit Anwendung des bereits Erlernten. Nach Abzug desselben und des Ruhhalts würde der Unterricht mindestens sechs Stunden per Tag dauern, könnte aber später nach Umständen verlängert oder verkürzt werden. Er würde des Morgens beginnen:

Mit einer ½ stündigen Theorie mit Prüfung über Tagesordnung und innern Haushalt, Bezeichnung der Grade und ihrer Verrichtungen, Disziplin und Subordination, Ehrenbezeugungen u. s. w. Alles nach oben angeführten Rücksichten. Zur Abwechslung dann etwa

½ Stunde Bajonnetfechten, Vorübung ohne Gewehr, in dem Sinne, daß weniger auf Gleichzeitigkeit als vielmehr Raschheit der Ausführung gesehen wird. In Verbindung damit einige Uebungen im Laufschrift. Ferner

½ Stunde etwa die Stellung des Soldaten ohne Gewehr, die Wendungen und die 2. Abtheilung der Soldatenschule, nach Bewegungen. Nach dem Ruhhalt die folgenden Artikel der 1. Abtheilung der Soldatenschule, in dem Sinne jedoch, daß man nicht zu lange bei den einzelnen Artikeln verweile, weil die Fertigkeit in denselben durch spätere Wiederholungen doch erzielt wird; ferner daß der Instruktor vor der Ausführung nur eine kurze Erklärung gibt, nachher die Art und Weise der Ausführung mit einigen Worten beurtheilt, und an diese Beurtheilung den Zweck der Bewegung anknüpft,

nachdem der Soldat die Anschauung vom Gegenstand erhalten hat. Im Uebrigen in Uebereinstimmung mit den Erläuterungen des Exerzirreglements von Hrn. Oberlieutenant Hoffstetter.

Des Nachmittags ½ Stunde zweite Abtheilung der Soldatenschule, nach Bewegungen, ½ Stunde Bajonnetfechten und nachher ½ Stunde Wachdienst. Nach dem Ruhhalt Fortsetzung der ersten Abtheilung der Soldatenschule, zuerst ohne, später auch mit Gewehr.

In Bezug auf den Wachdienst begnügen wir uns, die Rekruten nach einer kurzen bündigen Erklärung über den Zweck der Wachen, Schildwachen, Ronden und Patrouillen, speziell im Dienst der Schildwachen, im Anrufen und Anerkennen, zu unterrichten, und sie dann zum Behuf der Anwendung ein einziges Mal den Wachposten in der Stadt beziehen zu lassen, bei welchem Anlaß ihnen dann das Verhalten der Wachen u. s. w. erklärt und anschaulich gemacht wird. Ein öftteres Beziehen von Wachposten halten wir für nachtheilig.

Die Zeit zwischen den obigen Uebungen wäre zu benutzen zur Anleitung über Zerlegung und Zusammensetzung der Waffen, Einrichtung, Benennung, Behandlung und Reinigung der Gewehrtheile. Ein Theil der Abendmuße hätten wir gerne benutzt zu Anleitung im Gesang und zu kurzen Vorträgen historisch-militärischen Inhalts. (Versuche wurden in Bern in diesem Sinne gemacht, scheiterten aber an verschiedenen Umständen.)

(Schluß folgt.)

Ein verbesserter Ambulance-Apparat*).

Gewiß gibt es wenige Dinge bei Mobilisirung einer Armee, welche eine größere moralische Bedeutung haben als eine zweckmäßige Organisation des Ambulancewesens im Allgemeinen und der Transportmittel für die Verwundeten im Besonderen. Bei den letzten Kriegen konnte man öfter die Erfahrung machen, daß in dieser Beziehung noch Vieles und Wesentliches zu wünschen übrig bleibe. Wir wollen uns indessen hier auf die Besprechung der sogenannten Ambulancebahre beschränken, welche bei der französischen Armee früher im Gebrauch war, von dieser aber jetzt zum Theil wieder aufgegeben wurde. Diese Ambulance- oder sogenannte Lanzenbahre leidet nämlich neben ihren unzweifelhaften Vortheilen an so wesentlichen Mängeln, daß ein Versuch, ihnen abzuweichen, nicht anders als mit Freude begrüßt werden kann.

Unter verschiedenen, durch diese Mängel veranlaßten Unglücksfällen wollen wir nur die folgenden anführen:

Bei der Schlacht von Allerup und Auentöhl fiel ein dänischer Offizier, während des feindlichen Vorrückens am Beine verwundet, zu Boden und blieb so zwischen dem Feuer der beiden Ketten liegen. Der Kommandirende schickte sogleich zwei Ambulanceoldaten mit dem Apparate zu ihm, wel-

*) Nach der Tidsskrift for Krigsväsen bearbeitet von v. S.